

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH BDA
Markusstraße 7
20355 Hamburg

E-Mail: henkel@wirsind.net

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de
Katrin Hoyer BUND Tornesch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-275

Datum:
14.08.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Hasloh: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND SH* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und für die Verlängerung des Abgabetermins bis einschließlich 16.08.2023. Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung:

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wir stimmen der 18. Flächennutzungsplanänderung vorbehaltlich der Ergebnisse aus den noch zu erstellenden Gutachten zu.

Begründung zum B-Plan 23

2.2 Bauleitplanung

Es fehlen Aussagen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Hasloh.

Der Landschaftsrahmenplan zeigt für das Plangebiet zu „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystem“ das Zeichen „Verbundachse“ auf. Diese Aussagen sind zu übernehmen, zu bewerten und ggfs. mit Maßnahmen zu hinterlegen.

4.3 Natur und Landschaft

Die Wertigkeit gewachsener Gehölz- und Grünstrukturen ist hoch. Deren Wirksamkeit, bezogen auf das Landschaftsbild, den Auswirkungen auf das Klima und als Nahrungs- und Bruthabitat heimischer Tierarten, kann nicht hoch genug eingestuft werden. Wenn alte Gehölze beseitigt und als Ersatzmaßnahmen neu gepflanzt werden, braucht es oft Jahrzehnte bis sie ihre Funktion wieder erlangen. Daher sollten die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten und geschützt werden.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden. ¹

Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Scoping-Unterlagen

In der Überschrift bei geöffneter Datei steht „Rissen“. Es fehlt im Text eine Verifizierung, dass es sich tatsächlich um die Zusammenstellung zum Untersuchungsrahmen/Umweltprüfung zur Bauleitplanung der Gemeinde Hasloh handelt. Wir nehmen jedoch auf die zugesandten Unterlagen Bezug.

Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Im Norden des Plangebietes liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (Biotopbogen lfd. Nr. 1053). Hierbei sind die Besonderheiten des Biotops zu beachten und Maßnahmen zu ermitteln, die einen negativen Einfluss des Bauvorhabens auf das Biotop vermeiden können.

Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die faunistische Potenzialanalyse und die artenschutzrechtliche Prüfung sollte mind. eine Zählung der Brutvögel innerhalb einer Brutzeit umfassen. Zur Erfassung von Fledermausvorkommen sollte neben der Inaugenscheinnahme und der Umfeldanalyse ggfs. auch die Endoskopie eingesetzt werden. Gerade kleine Fledermausarten sitzen in Spalten und sind mit ihrem braunen Fell nahezu unsichtbar. Eine Erfassung sowohl des Sommers- als auch des Winterquartiers müssen im Verdachtsfall in die Habitatbeurteilung einfließen. Sollten die Grünzüge als Nahrungs- Brut- oder Überwinterungshabitat empfindlicher Arten dienen, sind sie zu erhalten. Ggfs. sind CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB zu vereinbaren.

Die Zeiten für Fäll- und Schnittverbote gem. § 39 BNatSchG sind zu beachten.

Für die Einhaltung der DIN 18920 und dem ausreichenden Wurzelschutz für neu zu pflanzende Bäume sollte mit der Festlegung der Bebauungsgrenze auch beachtet werden, dass ein ausreichendes Maß als Arbeitsraum mit einbezogen wird. Wird dieser zu kurz gefasst, kann es dazu kommen, dass Bäume durch die Bauarbeiten so stark in Mitleidenschaft gezogen werden, dass sie schlichtweg nicht überleben können. Daher sollte der Kronentraufbereich mit einem Zuschlag von mind. 1,50 zu allen Seiten definiert werden.

Schutzgut Klima

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2030 um mind. 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mind. 88% zu senken. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind.

So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:

¹ BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der Energiekrise und der geplanten Transformation für eine ressourcenschonende Energieversorgung sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

Klimaschonendes Bauen

§ 1a, Nr. 5 BauGB -Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - besagt: „**Den Erfordernissen des Klimaschutzes** soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen“. Im Rahmen der Ausweisung von Neubauflächen oder im Zuge der Bestandserweiterung werden wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.
- Integration städtebaulich relevanter Aspekte von Versorgungseinrichtungen wie Solaranlagen oder Nahwärmenetze.

Es ist für den Klimaschutz wünschenswert, wenn Vereinbarungen mit Investoren klimaschonendes Bauen beinhalten. „Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Der Anteil der grauen Energie an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus liegt aktuell bei 80 %. Gebäude Energie Gesetz (GEG) und KfW-Förderung adressieren jedoch nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO₂ eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“.²

Baustoffe

Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum

² <https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/>

Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO₂ und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO₂.

Zum Ausgleich der klimatischen Veränderungen durch die Bebauung bisher unversiegelter Flächen sollten Maßnahmen festgesetzt werden, die negative Auswirkungen minimieren können:

Gründächer

Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der Abflussspitzen. Neben der Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte eine Aufbaustärke von 13 cm nicht unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen

Wandbegrünung

Auch Wandbegrünungen können klimatisch ausgleichend wirken, Stäube binden, im Sommer für die Gebäude kühlend wirken und zur Artenvielfalt beitragen.

Fahrradabstellanlagen

§ 37 LBO SH sieht derzeit noch keine feste Anzahl an Stellplätze für Fahrräder vor. Auch die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hasloh beinhaltet keine Regelung für Fahrradabstellanlagen. Daher sollten in der Bauleitplanung Fahrradstellplätze thematisiert werden. Fahrradabstellanlagen, die gut geplant sind, können die Fahrradnutzung befördern. Daher sollten für alle Bereiche, Feuerwehr, Bauhof und Mehrfamilienhaus Fahrradabstellanlage beplant werden, in denen die Fahrräder sicher und überdacht abgestellt werden können. Für Lastenräder ist zu beachten, dass der Platzbedarf und der Bewegungsradius größer sind. Für Pedelecs sollten Lademöglichkeiten vorgesehen werden (Akkus sind zunehmend fest im Rahmen integriert).

Schutzgut Wasser / Grundwassers

Aufgrund des Klimawandels kommt es bereits seit einigen Jahren zu sinkenden Grundwasserspiegel. Diese Entwicklung beeinflusst bereits die Vegetation negativ. Daher sollte das wasserwirtschaftliche Konzept Maßnahmen entwickeln, die bei geeignetem Untergrund das Oberflächenwasser versickern lassen können. Ableitungen des Regenwassers sollten möglichst über offene Gräben oder Rinnen erfolgen.

Da die hydrogeologischen Verhältnisse ungeklärt sind, sollte unbedingt geprüft werden, wie sich während der Bauzeit Grundwasserabsenkungen nicht nur auf das Grundwasser, sondern auch auf das nördlich angrenzende Biotop auswirken.

Für den Erhalt des Biotops (Biotopbogen lfd. Nr. 1053) sollten folgende Maßnahmen festgesetzt werden:

- Während der Bauzeit sind Grundwasserabsenkungen bei längerer Trockenzeiten unzulässig
- Drainagen sind unzulässig
- Auf den nicht überbauten Flächen ist nach Beendigung der Bauzeit die Durchlässigkeit wieder herzustellen

Für die Grundwasserneubildung sollte, abhängig von den Bodenverhältnissen, für Stellplätze folgendes festgesetzt werden:

- Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr- und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

Auch wenn die sogenannten Schottergärten bereits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 LBO unzulässig sind, sollten diese mit einer geeigneten Formulierung ausgeschlossen werden. Im Fall einer Gesetzesänderung bleibt die Unzulässigkeit durch diese Festsetzung per Satzung weiterhin gültig.

Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens sollte ein Bodenschutzmanagementplan erstellt werden, mit der Zielsetzung, dass die anfallenden Bodenmassen bestehend aus Abtragsboden für Oberboden, Straßenbau und Nutzflächen, Auftragsboden für Grünflächen, Tragschichten für Straßenbau und Nutzflächen unterschiedlich betrachtet werden müssen und soweit möglich einer weiteren Nutzung zugeführt werden sollten.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Die Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollten ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze gepflanzt werden. Die Bäume sind mit einem Abstandsgebot zur Bebauungsgrenze zu definieren. Zum Schutz der Bäume ist ein Abstand, Kronentraufbereich zzgl. mind. 1,50 zu allen Seiten festzusetzen. Die DIN 18920 und RAS LP 4 sind anzuwenden. Es sollten Ersatzpflanzungen festgesetzt werden, z.B. heimische standortgerechte Gehölze, 3 x v in Baumschulqualität innerhalb des Plangebietes.

Lärm

Für die Maßnahmen zum Schallschutz sollte zwischen den Emissionen aus dem Betrieb des Bauhofs und der Feuerwehr, hier u.a. das Überschreiten der Lärmwerte bei Gefahrenabwehr, differenziert werden. Zudem sollte die Geräuschbelastung für die umliegende Wohnbebauung betrachtet werden.

Zum Schutz der Nachbarschaft sind lärmindernde Maßnahmen zu entwickeln und in die Abwägung zum Bebauungsplan mit einzustellen. So sind Schallschutzwände oder ein Erdwall zur Wohnbebauung hin zu prüfen. Fahrzeuge des Bauhofs können mit Elektroantrieb und Arbeitsgeräte mit einer niedrigen Emissionsklassifizierung zur Lärminderung beitragen. Die Gebäudegestaltung sollte so erfolgen, dass sowohl der Waschplatz, der Platz für Wartungs- und Reparaturarbeiten als auch Parkplätze oder Übungsplätze so geplant sind, dass sie zur Wohnbebauung hin durch die Neubauten abgeschirmt sind. Auch die Schallkonflikte durch Fahr- und Rangierleistungen sollten durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Wenn die Feuerwehr zu einem Einsatz fährt, wird das Martinshorn bei dem Start des Löschfahrzeuges oft bereits vor dem Gebäude eingesetzt. Deren Schallleistungspegel beträgt bis zu 125 dB(A). Um dieses Konfliktpotential zu minimieren, sollte der Verzicht auf ein Einschalten des Signalhorns auf dem Grundstück, insbesondere in den Nachtstunden, geprüft werden. Eine weitere lärmindernde Maßnahme könnte eine Bedarfsampel bei Einsätzen sein.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Neben der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs fehlen Aussagen zur Verfügbarkeit von geeigneten Ausgleichsflächen und der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ausgleichsflächen sollten in einem naturräumlichen Zusammenhang und möglichst nah am Planungsgeschehen stehen.

Die Satzung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind;

- z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.

Es ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren erforderlich; hierzu sind spezifische floristische und faunistische Erhebungen durchzuführen.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND* SH